

Digitales Parken für alle kostenpflichtigen Parkplätze verfügbar

Schwerin setzt auf Handyparken mit der PARK NOW App

Autofahrerinnen und Autofahrer können ab sofort in Schwerin auf allen kostenpflichtigen Parkflächen mit der Park-App PARK NOW auch einen digitalen Parkschein lösen. Mit nur einem Klick in der App lässt sich der Parkvorgang starten und stoppen. Bezahlt wird minutengenau und bargeldlos über eine monatliche Sammelrechnung. Es ist natürlich in der Landeshauptstadt weiterhin möglich, sein Parkticket auch mit Bargeld zu lösen.



Oberbürgermeister Badenschier, Nahverkehrschef Eisenberg und PARK NOW-Geschäftsführerin Heidi Wildemann. © Landeshauptstadt Schwerin

„Mit dem bargeldlosen Bezahlen setzen wir einen Baustein des von der Stadtvertretung geforderten Parkraumkonzepts für die Innenstadt um. So bieten wir den Autofahrern mit PARK NOW komfortable Zahlungsmöglichkeiten für das Parken und gehen damit einen weiteren Schritt in Richtung digitale Stadt“, sagt Oberbürgermeister Rico Badenschier zum Start der App. Wer die Park-App nutzt, der spart sich nicht nur den Weg zum Parkscheinautomaten, sondern vermeidet auch den Kontakt mit dem Terminal und dem Bargeld.

„Digitalisierung ist für die NVS GmbH als größtes Dienstleister rund um das Parken in Schwerin nicht nur ein Schlagwort. Die PARK NOW App bietet auch für die Parkraumbewirtschaftler einige Vorteile: Wir sorgen durch das ticketlose und bargeldfreie Handyparken also nicht nur für einen besseren Parkkomfort für die Bürgerinnen und Bürger. Wir wollen damit auch unsere Bargeldhaltungs- und Instandhaltungskosten an den Parkautomaten reduzieren“, sagt der Geschäftsführer der NVS GmbH Wilfried Eisenberg.

Der Schweriner Nahverkehr als Bewirtschaftler der Parkscheinautomaten hat gemeinsam mit dem städtischen Fachdienst Verkehrsmanagement damit begonnen, die 136 Automaten

im Stadtgebiet zu bekleben und mit Hinweisschildern zu versehen, um auf das digitale Parken mit PARK NOW aufmerksam zu machen.

„Wir freuen uns, durch unseren ticket- und bargeldlosen Service Schwerins Autofahrern ein deutlich komfortableres und minutengenaues Parken zu ermöglichen. Zusätzlich reduziert die kontaktlose Bezahlmöglichkeit per App besonders in Zeiten von COVID-19 das Infektionsrisiko für Autofahrer“, sagt Heidi Wildemann, Geschäftsführerin von PARK NOW Deutschland und Österreich.

So funktioniert das bargeldlose Parken mit PARK NOW

Autofahrer laden sich die kostenfreie PARK NOW App herunter, die ihnen alle Parkmöglichkeiten in der Umgebung mit den entsprechenden Tarifen anzeigt. Ist das Auto abgestellt, startet und beendet der Nutzer seine Parkzeit bequem mit einem Klick in der App. Im Gegensatz zum Parken mit Parkschein erfolgt eine minutengenaue Abrechnung. Autofahrer zahlen also nur für die Zeit, in der sie den Parkplatz wirklich genutzt haben. Natürlich gibt es auch weiterhin die kostenfreie Parkzeit von 15 bzw. 20 Minuten in ausgewählten Tarifgruppen. Hier beginnt die minu-

tengenaue Abrechnung erst nach der kostenfreien Parkzeit. Am Monatsende werden die angesammelten Parkgebühren verrechnet und können wahlweise per Lastschrift, PayPal oder Kreditkarte beglichen werden. Zusätzlich liefert die App einen Überblick über alle getätigten Parkvorgänge und die angefallenen Kosten. Ein Parkticket ist nicht mehr nötig. Die Verkehrsüberwachung der Stadt Schwerin überprüft mithilfe einer speziellen Software anhand des Kennzeichens, ob für das entsprechende Fahrzeug ein Parkvorgang bei PARK NOW aktiv ist.

Bei der Nutzung von PARK NOW fallen zusätzlich zu den regulären, minutengenau abgerechneten Parkkosten geringe Servicegebühren an. Nutzern stehen zwei Tarife zur Auswahl: das Silberpaket für Gelegenheitsparker, bei dem eine Servicegebühr von 29 Cent pro Parkvorgang berechnet wird, und das Goldpaket für Vielparker. Hier wird eine Monatspauschale von 2,99 Euro fällig. Die Servicegebühren rechnen sich rasch, da eine Überzahlung der Parkzeit und etwaige Strafzettel entfallen.

Die Kundenvorteile der PARK NOW App im Überblick

- Durch das Handyparken wird

der gesamte Parkprozess optimiert: Kleingeldsuche, das Warten am Parkautomat sowie überbezahlte, aber nicht ausgeschöpfte Tickets entfallen. Die App erkennt zudem, in welcher Tarifzone sich das Fahrzeug befindet, und ob der Parkvorgang während gebührenpflichtiger Zeiträume stattfindet.

- Der Nutzer kann den Parkvorgang genau dann beenden, wenn er wegfährt. Sollte sein Termin länger dauern, kann er die Parkzeit im Rahmen der Höchstparkdauer verlängern, ohne einen neuen Parkschein lösen zu müssen.

- Am Ende jedes Monats werden die gesammelten Parkgebühren bequem per Lastschrift, PayPal oder Kreditkarte abgerechnet; alle Parkvorgänge sind dabei transparent in der App einsehbar.

- Auch ohne Smartphone kann der digitale Parkservice genutzt werden: Virtuelle Parktickets lassen sich ebenfalls über die Webseite www.park-now.com, per SMS oder mit einem Telefonanruf im Servicecenter unter der 0800 687 87 87 lösen.

Über PARK NOW

PARK NOW ist einer der führenden Anbieter sowohl für das Parken am Straßenrand als auch in Parkhäusern. Die digitalen Parklösungen unter den Marken PARK NOW, Parkmobile, RingGo und Park-line werden von derzeit 43 Millionen Nutzern in mehr als 1.100 Städten in Europa und Nordamerika in Anspruch genommen. Ziel von PARK NOW ist es, Städte sauberer, gesünder und lebenswerter zu machen. PARK NOW ist Teil der YOUR NOW Joint Ventures der BMW Group und der Daimler AG. In Deutschland und Österreich ist PARK NOW bereits in über 300 Städten verfügbar (insgesamt in 215 Parkgaragen), und erweitert kontinuierlich das Netzwerk an Kooperationspartnern und Städten.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Am Packhof 2 – 6
 19053 Schwerin
 Telefon: 0385 545 - 1111
 Telefax: 0385 545 - 1019
 E-Mail: info@schwerin.de
 Internet: www.schwerin.de

Wichtiger Hinweis

Um den Besucherverkehr im Stadthaus zu lenken, ist eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich. Der Zugang in das Stadthaus erfolgt ausschließlich über den Haupteingang. Wichtig ist, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht ist, wenn ein Termin im Stadthaus wahrgenommen wird. Zu beachten ist, dass im Stadthaus kein Mund-Nasen-Schutz verkauft wird. Jeder Besucher muss sich selbst im Vorfeld einen Mund-Nasen-Schutz besorgen.

Weitere Informationen unter www.schwerin.de/coronavirus

Die Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle im Verwaltungsgebäude des Post-Logistikzentrums im Heinrich-Hertz-Ring 2 sind unter www.kreis-lup.de/corona einsehbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Pressestelle
 Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
 Tel.: 0385 545 - 1010
 Fax: 0385 545 - 1019
 E-Mail: pressestelle@schwerin.de
 Redaktion: Mareike Diestel

Bezugsmöglichkeiten:

Der Stadtanzeiger ist im Bürgerbüro im Stadthaus, in der Hauptbibliothek sowie in den Stadtteilbibliotheken, im Kulturbüro, im Stadtteilbüro Mueßer Holz, in Straßenbahnen, am Info-Point des Schlosspark-Centers oder als kostenloses elektronisches Abo unter www.schwerin.de/stadtanzeiger bzw. kostenpflichtiges Papier-Abo erhältlich.

Erscheinungsweise: 2 x monatlich
 Nächste Ausgabe: 28.05.2021

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 den 26. September 2021 als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag bestimmt (BGBl. I S. 2769).

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich die nach § 18 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG) vorschlagsberechtigten Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 12 Schwerin – Ludwigslust-Parchim I – Nordwestmecklenburg auf.

Nach § 19 BWahlG sind Wahlvorschläge bei der zuständigen Kreiswahlleitung spätestens am 69. Tag vor der Wahl - **19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr** - schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur eingehalten, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Wege oder per Telefax ist nicht ausreichend (§ 54 Absatz 2 BWahlG).

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können nach § 18 Absatz 2 BWahlG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Partei-eigenschaft festgestellt hat. Der fristgerechte Zugang einer Beteiligungsanzeige ist gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen spätestens am **21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr** bei folgender Adresse schriftlich vorliegen:

**Der Bundeswahlleiter
 Statistisches Bundesamt
 65180 Wiesbaden.**

Kreiswahlvorschläge

Eine Partei kann nach § 18 Absatz 5 BWahlG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWahlG auch von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen nach § 20 Absatz 2 und 3 BWahlG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 oder noch 14 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird.

Für Unterzeichnerinnen/Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche), ist der Nachweis der Wahlberechtigung im Wahlkreis durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf gemäß § 20 Absatz 1 BWahlG nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten, die/der nach § 34 Absatz 1 Nr. 1 BWO mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen ist. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Die

Wahlkreisbewerberin/der Wahlkreisbewerber einer Partei kann gleichzeitig als Landeslistenbewerberin/Landeslistenbewerber die-ser Partei aufgestellt sein.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nach § 21 Absatz 1 BWahlG nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Auf die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung vom 28. Januar 2021, BGBl. I S. 115) und die hierzu ergangenen Hinweise, die unter: www.bundeswahlleiter.de abrufbar sind, weise ich ausdrücklich hin.

Die gewählte Person muss ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben; die Zustimmung ist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BWahlG unwiderruflich.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 20 Absatz 4 BWahlG den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten; andere Kreiswahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen.

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss nach § 20 Absatz 2 BWahlG vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen gemäß § 22 Absatz 1 BWahlG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

Weiter auf Seite 3.

Für das Einreichen eines Kreiswahlvorschlags sind nach § 34 BWO vorgegebene Formblätter nach den Mustern der Anlagen 13 bis 18 zur BWO zu verwenden. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleitung kostenfrei geliefert oder als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt. Mit Ausnahme der Anlagen 2 und 14 zur BWO sind die Formblätter auf der Internetseite der Landeswahlleitung Mecklenburg-Vorpommern unter www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/ in ausfüllbarer Form verfügbar. Das Formblatt der Anlage 2 zur BWO ist auf der Homepage des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de zu finden. Das Formblatt der Anlage 14 zur BWO ist bei mir schriftlich anzufordern.

Mit dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO folgende Unterlagen einzureichen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/ des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie ihrer/ er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/ seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat;

- die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Für Bewerberinnen/Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche), erteilt das Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat nach § 34 Absatz 7 BWO die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin/des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, zu beantragen;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/ der Bewerber aufgestellt worden ist. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWahlG ist auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt vorzulegen. Die Niederschrift

soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;

- die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/ des vorgeschlagenen Bewerbers mir gegenüber nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichende Partei ist;
- die erforderliche Zahl von mindestens 200 gültigen Unterschriften für Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWahlG genannten Parteien oder für andere nach § 20 Absatz 3 BWahlG eingereichten Kreiswahlvorschläge. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlags ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 oder noch 14 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Durch Auslandsdeutsche ist der Nachweis der Wahlberechtigung im Wahlkreis durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Der fristgerechte Zugang eines Kreiswahlvorschlags für den Wahlkreis 12 Schwerin – Ludwigslust-Parchim I – Nordwestmecklenburg gemäß § 19 BWahlG ist gewahrt, wenn die nach § 34 BWO einzureichenden Unterlagen spätestens am **19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr** bei folgender Adresse schriftlich vorliegen:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Kreiswahlleiter
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie verweise ich hinsichtlich der Wahlvorbereitungsmaßnahmen der Wahlvorschlagsträger auf § 52 Absatz 4 BWahlG. Sofern es noch durch Rechtsänderungen zu Abweichungen von den aktuellen Wahlvorschriften kommen sollte, werde ich dies umgehend auf der Internetseite des Landkreises unter www.schwerin.de bekanntgeben. Ich empfehle daher, sich regelmäßig unter dieser Adresse zu informieren.

Schwerin, den 5. Mai 2021
gez. Bernd Nottebaum
Kreiswahlleiter

B-Plan für zwei Radlerhütten am Radfernweg

Am 2019 fertiggestellten Abschnitt des Radfernweges Hamburg-Rügen möchte die Landeshauptstadt am östlichen Ufer des Ostorfer Sees zwei Radlerhütten für den Radtourismus zur Verfügung stellen. Dafür wurde der Einleitungs- und Offenlagebeschluss für einen B-Plan in den Hauptausschuss eingebracht. Die Stadtverwaltung möchte damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die umweltfreundliche, touristische Nutzung von zwei städtischen Holzhütten schaffen. Sie befinden sich am Rande einer Kleingartenanlage stehen an zwei verschiedenen Stellen entlang des europäischen Radwanderweges. Die ehemaligen Gartenlauben sind im Zuge des Baus des Radwanderweges in den Besitz der Landeshauptstadt Schwerin gelangt.

„Wir möchten die Holzhütten nicht ungenutzt lassen, sondern für den Radtourismus zur Verfügung stellen. Sie sollen im Sommer an Radfahrer und

Wanderer vermietet werden,“ erläutert Oberbürgermeister Rico Badenschiefer den Hintergrund des B-Plans.

Derzeit ist jedoch die Wohnnutzung – auch die vorübergehende – nicht zulässig, da es sich hier um zwei frühere Kleingartenanlagen handelt, deren Gelände die Stadt teilweise für den Radwegebau benötigt hatte.

Der Bebauungsplan mit der Festsetzung eines „Sondergebietes für Radlerhütten“ schafft Rechtsicherheit und ermöglicht eine Nutzung mit zeitweiser Übernachtung. Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zur Planung beteiligt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen, die der Planung entgegenstehen. Die Flächen würden als Kleingarten- oder Grünflächen erhalten bleiben. Da die Gebäude einzeln, etwas abseits und nicht im Verbund mit den anderen Kleingartenparzellen gelegen sind, müssten sie ansonsten auf Kosten der Landeshauptstadt abgerissen werden.

Betreiber für Bett & Bike gesucht

Das Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Schwerin will den Radtourismus attraktiv erweitern und ausbauen und das wachsende Interesse an Städte- und Radreisen nutzen. Für den Ausbau der Radinfrastruktur im touristischen Bereich schreibt die Landeshauptstadt Schwerin die Vermietung von zwei Holzhütten, als Unterkünfte zur tageweise Beherbergung (Bett & Bike) aus. Die beiden Hütten befinden sich direkt am Radfernweg Hamburg-Rügen in einmaliger Lage am Oberen Ostorfer See.

Haben Sie umsetzbare Ideen für diese Objekte (nur gemeinsam), dann freut sich die Landeshauptstadt Schwerin auf Ihr schriftliches Nutzungskonzept mit einem Angebot zum Mietpreis bis zum 31.05.2021.

Das Angebot im verschlossenen Umschlag richten Sie bitte an folgende Adresse: Zentrales Gebäudemanagement, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Bereich Liegenschaften - Vermietung Einrichtungen Radweg Hamburg-Rügen, Friesenstraße 29 19059 Schwerin. Zu Händen an Marion Funk (mfunk@schwerin.de).

Besichtigungen können unter Telefonnummer 0385 7434-422 vereinbart werden.

Bitte fügen Sie dem Angebot Ihre Wünsche zur Mietdauer, Ihre geschäftlichen bzw. persönlichen Daten und ein kurzes Finanzierungskonzept bei.

Mehr Informationen zur Ausschreibung finden Sie auf www.schwerin.de/immobilien unter Freie Gewerbeimmobilien.

Digitaler Interessenaustausch zum nachhaltigen Bauen**Thema: Tiny Häuser in Warnitz**

Die Nachfrage für nachhaltiges Bauen nimmt in der Landeshauptstadt Schwerin zu und gewinnt immer mehr an Interesse. Der Fachdienst Stadtentwicklung unterstützt dies und hat das Ziel, auf einer Fläche in Warnitz sogenannte „tiny houses“ (Kleinsthäuser) zu entwickeln.

Hierzu findet am Dienstag, 25.05.2021 um 18:00 Uhr ein digitaler Interessenaustausch statt. Gerne können alle Interessierten an dieser Veranstaltung für

Fragen und Anregungen teilnehmen. Weitere Informationen finden Sie unter www.schwerin.de/buergerbeteiligung. Für die Teilnahme an der Online-Veranstaltung melden Sie sich bitte bei Frau Rensch (crensch@schwerin.de), welche Ihnen den Link zur Veranstaltung zusendet.

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bernd Nottebaum



Übersichtsplan

© Landeshauptstadt Schwerin

Angebote der Kultureinrichtungen im Internet**Ausstellungen virtuell erleben**

Die Ausstellung mit Werken von Hanning Bruhn zur Schweriner Altstadt und seine faszinierenden Kunstobjekten im Kulturforum Schleswig-Holstein-Haus kann virtuell erkundet werden. Auf der Startseite des Kulturforums www.schleswig-holstein-haus.de ist die 3-D-Präsentation zu finden. Auch eine Simulation mit VR-Brille ist möglich.

Darüber hinaus bietet das Schleswig-Holstein-Haus weitere digitalen Angebote. Wer sich für die Geschichte des denkmalgeschützten Hauses interessiert, kann sich beispielsweise unter „Wir über uns“ durch eine neue Publikation zum Kulturforum Schleswig-Holstein-Haus blättern.

Auch die Ausstellung zum Mecklenburger Buchdruck soll demnächst online verfügbar sein. Die Stiftung Mecklenburg als ein Kooperationspartner erarbeitet derzeit eine virtuelle Version, die dann im Virtuellen Museum zur Landesgeschichte bzw. als Verlinkung

auf der Seite des Kulturforums zu sehen sein wird.

Eine dritte Ausstellung soll in Kürze ebenfalls auf der Seite des Schleswig-Holstein-Hauses online gehen. Zu sehen sind hier Cartoons, Comics und andere Zeichnungen von Jugendlichen und jungen Studierenden aus MV.

Auch die aktuelle Sonderausstellung des Freilichtmuseum in Schwerin-Mueß ist online zu erleben. „Mit 80 Farben um die Seele“ ist der Titel der Ausstellung mit Malereien, Illustrationen, Collagen und Keramikarbeiten der Künstlerin Petra Sentek. Auf der Internetseite www.schwerin.de/freilichtmuseum gibt es die Möglichkeit auf einem virtuellen Rundgang durch die farbenfrohe Ausstellung zu stöbern. Die volkskundlichen Ausstellungsbereiche werden hoffentlich bald wieder für Besucher*innen geöffnet sein. Die kommende Ausstellung „Bauer und Biene“ wird derzeit vorbereitet.

Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25.95.01 „Ludwigsluster Chaussee/Am Grünen Tal“

Die Landeshauptstadt Schwerin hat die Veränderungssperre zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25.95.01 „Ludwigsluster Chaussee/Am Grünen Tal“ gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist auf dem Übersichtsplan dargestellt. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Fachdienst für Bauen und Denkmalpflege, Am Packhof 2-6, Raum 1.069 in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Unter www.schwerin.de/ortsrecht können Sie die Satzung auch im Internet einsehen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese inner-

halb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen.

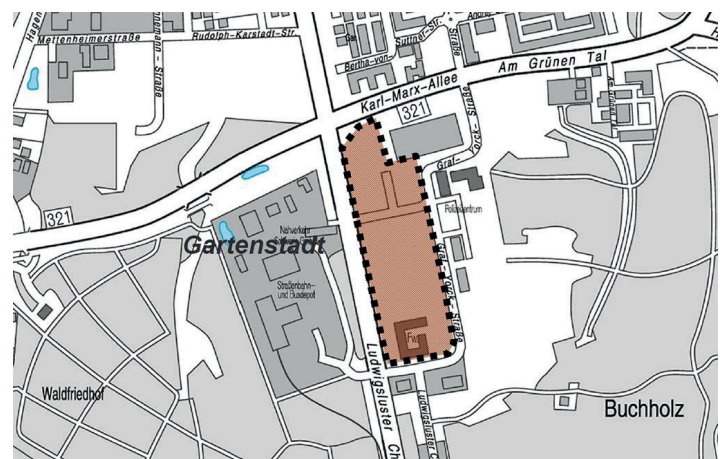
Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bernd Nottebaum

Im Internet bekannt gemacht am 28. April 2021.



Übersichtsplan

© Landeshauptstadt Schwerin